OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700463/2/Sr

Datum:
Linz, 1. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des S P H V, geboren am x, x 77/2, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. August 2018, GZ: Sich96-69-2018/Gr, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. August 2018, GZ: Sich96-69-2018/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 20.8.2017 von 17:32 Uhr bis 17:58 Uhr in P, x 38, S, Auswärtssektor, der x, vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, indem Sie beim Fußballspiel x vs x, gemeinsam mit 8 anderen Personen ein Banner so aufgezogen bzw. gehalten haben, dass darunter bzw dahinter durch unbekannte Personen Pyrotechnik in Form von sogenannten „Bengalen“ und „Blinker“ abgebrannt werden konnte, obwohl diese in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen oder gezündet werden dürfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 7 VStG 1991 i.d.g.F. i.V.m. § 39 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 1 Ziffer 2 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
600,00 Euro	92 Stunden		§ 40 Abs. 1 Z. 2 PyroTG BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der verhängten Strafe, das sind 60,- Euro, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

660,00 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben am 20.8.2017 von 17:32 Uhr bis 17:58 Uhr in P, x 38, S, Auswärtssektor, der x, vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, indem Sie beim Fußballspiel x vs. x, gemeinsam mit 8 anderen Personen ein Banner so aufgezogen bzw. gehalten haben, dass darunter bzw. dahinter durch unbekannte Personen Pyrotechnik in Form von sogenannten ‚Bengalen‘ und ‚Blinker‘ abgebrannt werden konnte,

obwohl diese in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen oder gezündet werden dürfen.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen mit der Strafverfügung vom 20.2.2018 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid haben Sie binnen offener Frist Einspruch erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass Sie lediglich ein Transparten gehalten, bzw. geholfen hätten, es auszurollen.

Von der Polizei wurde das entsprechende Fotomaterial vorgelegt.

Da Sie nicht bestritten haben, das Transparent gehalten zu haben, kann die Übermittlung dieser Lichtbilder aus hs. Sicht entfallen.

3. Rechtliche Beurteilung:

‚Gemäß § 39 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.‘

Im Zuge des angeführten Fußballspieles wurde von Beamten der PI P festgestellt, dass Sie gemeinsam mit 8 anderen Personen ein Banner so aufgezogen haben, dass dahinter durch unbekannte Personen „Bengalen“ und „Blinker“ abgebrannt werden konnten.

Dass Sie das Banner gehalten haben, haben Sie nicht bestritten.

Auf den vorliegenden Fotos ist jedoch eindeutig ersichtlich, dass Sie die ggst. Örtlichkeit auch nach Zündung der pyrotechnischen Gegenstände nicht verlassen haben, sondern das Transparent weiterhin festhielten, damit die dahinter befindlichen Personen nicht identifiziert werden konnten.
Ihren Einspruchsangaben kann daher kein Glaube geschenkt werden. Die objektive Tatseite äst daher als erwiesen anzusehen.

§ 7 Abs. 1 VStG lautet wie folgt:
Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Vorbringen können, was Ihre Verantwortung verhindern würde. Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes haben Sie vorsätzlich die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert.

Die subjektive Tatseite ist daher als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:

Gemäß § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Gemäß Ziffer 2 ist er im Falle der Missachtung des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4.360,-- Euro zu bestrafen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie anfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden. Diese wurden wie angekündigt geschätzt.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daher waren die o.a. vorzuschreiben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 4. September 2018 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Wie bereits in dem Ihnen vorliegenden Einspruch gegen die Strafverfügung vom 20.02.2018 erläutert, habe ich die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht gesetzt und auch nicht vorsätzlich erleichtert. Ich habe lediglich wie viele andere Besucher des Fußballspiels am 20.8.2017 ein Transparent gehalten bzw. geholfen eines zu entrollen. Ich konnte und habe auch nicht damit gerechnet, dass anscheinend ein anderer Besucher dieses Fußballspiels Pyrotechnikartikel verwendet bzw. abbrennt. Diese zufällige Nähe kann mir auf keinen Fall vorgeworfen werden und der Vorwurf, diese Übertretung erleichtert zu haben, ist abstrus. Auch wenn das Transparent nach Zündung der pyrotechnischen Gegenstände von mir festgehalten wurde, geschah dies nicht aus einem Vorsatz eine Verwaltungsstrafe zu begehen bzw. sie zu erleichtern. Auch bei etlichen Spielen zuvor half ich diese Fahne bzw. vergleichbare Fahnen zu halten und zu entrollen. Da bei diesen Spielen nie pyrotechnische Artikel gezündet wurden und mir nie etwas Vergleichbares vorgeworfen wurde, konnte ich nicht damit rechnen was unter der besagten

Fahne passiert. Würde man dieser Argumentation folgen, müsste jeder Besucher, der ein Transparent hält, beim Abbrennen eines Pyrotechnikartikels bestraft werden. Mit dieser Argumentation sogar dann, wenn hinter der eigenen Person ein solcher abgebrannt würde, da man dem Hintermann Deckung verschafft habe. Ich konnte zu keiner Zeit damit rechnen eine verbotene Handlung auszuführen.

Abschließend halte ich fest, dass ich weder den mir vorgeworfenen Sachverhalt verwirklichen wollte noch diese Verwirklichung ernstlich für möglich gehalten und mich mit ihm abgefunden habe. Ich beantrage die Aufhebung des Strafbescheides und die Einstellung des Verfahrens."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 5. September 2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

5. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab und im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und 2. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus. Darüber hinaus ist aufgrund der im Akt einliegenden Fotos festzustellen, dass der Bf mit anderen Fans ein Banner so hält, dass darunter andere Fans unerkannt Bengalen und Blinker zünden konnten. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.

Unbestritten ist, dass der Bf mit anderen Personen ein Banner aufgezogen und gehalten hat. Weiter wird auch nicht bestritten, dass dadurch andere Personen der Fangruppe (Gästesektor) durch das Banner verdeckt worden sind und diese – geschützt durch das Banner – unerkannt Blinker und Bengalen zünden konnten.

Nicht glaubhaft ist das Vorbringen des Bf, wonach er nicht damit gerechnet habe, dass „eine anderer Besucher“ Pyrotechnikartikel verwenden bzw. abgebrennen würden. Die im Akt einliegenden Fotos lassen Gegenteiliges erkennen. Auf dem ersten Foto ist zu sehen, dass der Bf in einer Gruppe von Fans steht, die in der Folge (Foto 2 und 3) ein Banner so entrollen und halten, damit die dahinter bzw. darunter stehenden Fans aus dieser Gruppe beim Hantieren mit den Pyrotechnikartikeln nicht erkannt werden.

III.

1.1.1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Pyrotechnikgesetz (§§ 39 Abs. 2 iVm 40 Abs. 1 Z 2 Pyrotechnikgesetz 2010), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: PyrotG), lauten:

§ 39 Abs. 2 PyrotG:
„Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.“

§ 40 Abs. 1 PyrotG:
„Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.“

1.1.2. Als Sinn und Zweck des § 39 Abs. 2 PyrotG kann unter anderem erkannt werden, Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Besucher von Sportveranstaltungen hintanzuhalten. Daher sind Besitz und Verwendung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Nahbereich der Veranstaltungsstätte (Stadion) verboten. In zeitlicher Hinsicht beginnt das Verbot beim ersten Besucherzustrom zur Veranstaltung und endet nach dem Besucherabstrom von der Veranstaltung (EBRV 336 BlgNR 24. GP, 21f).

1.2. § 7 VStG lautet:
„Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.“

2.1. Die belangte Behörde hat dem Bf vorgeworfen, dass er den Tatbestand als Beitragstäter begangen hat.

Den Anknüpfungspunkt der verwaltungsstrafrechtlichen Haftung bildet ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges, somit mit Strafe bedrohtes Verhalten des unmittelbaren Täters. Unerheblich ist, ob der unmittelbare Täter schuldhaft handelt oder nicht. Beitragstäter ist, wer ohne unmittelbarer Täter oder Bestimmungstäter zu sein, vorsätzlich einem andern die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, zur ihrer Begehung beiträgt, ihre Ausführung ermöglicht, absichert oder sonstwie fördert. Der Tatbeitrag kann durch physische oder psychische Unterstützung geleistet werden, also durch Rat oder Tat, durch Tun oder Unterlassen. Zwischen der Beitragshandlung und der ausgeführten Tat muss eine kausale Beziehung bestehen. Dafür genügt aber jede Hilfe, die die Tat fördert, unabhängig davon, ob sie zur Ausführung der Tat notwendig war und ohne diese eine Tatbegehung unmöglich gewesen wäre. Vielmehr genügt es, dass die Tat ohne Förderungshandlung jedenfalls nicht so geschehen wäre, wie sie sich tatsächlich ereignet hat. Die Beitragshandlung muss vor oder während der Tat geleistet werden. Auf die zeitliche Nähe zur Ausführung der geförderten Tat kommt es aber nicht an. Der Bestimmungstäter muss vorsätzlich handeln, es genügt dolus eventualis (*Nikolas Raschauer/Wolfgang Wessely [Hrsg.]*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Jan Sramek Verlag, 2010, 193ff)*g*.

2.2. Unbestritten steht fest, dass unerkannt gebliebene Fußballfans vom x unter dem unter Mitwirkung des Bf aufgezogenen Banners „Bengalen“ und „Blinker“ abgebrannt haben. Die unbekannten Täter haben somit tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt. Der Verstoß gegen § 39 Abs. 2 PyrotG ist evident.

Unmittelbar vor der Vornahme der Beitragshandlung befand sich der Bf – wie den im Akt einliegenden Fotos zu entnehmen ist - im Kreis weiterer Fans im Gästesektor. Entgegen seinen Angaben hat er nicht nur „lediglich ein Transparent hochgehalten bzw. geholfen“ ein solches zu entrollen. Das entsprechende Vorbringen ist nicht glaubhaft und entspricht auch nicht der Körperhaltung bei der Vornahme der Beitragshandlungen. Auf den Fotos ist eindeutig zu erkennen, dass der Bf das Banner nach dem Aufziehen mit weiteren Fans so gehalten hat, dass die darunter befindlichen Fans beim Zünden der angeführten pyrotechnischen Gegenstände nicht erkannt werden können. Die hier gewählte Vorgangsweise stellt sich als Reaktion auf das bisherige Einschreiten und die damit verbundene Aufklärungsarbeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar. Bei

zurückliegenden Spielen wurden gleichartige Verwaltungsübertretungen mittels Einsatzes von Videoaufnahmen aufgeklärt. Um trotz dieser Dokumentationen einer allfälligen Bestrafung zu entgehen haben sich die Fans bei vergangenen Spielen vermummt. Da dies in zahlreichen Fällen eine Überführung der Täter nicht verhindern konnte, dürften sie, wie auch der Bf im vorliegenden Fall, zu dieser Variante (verstecktes Agieren hinter einem überdimensionalen Banner) gegriffen haben. Ohne diese Förderungshandlung wären die vorliegenden Taten unbekannter Fans jedenfalls nicht so geschehen.

Aus dem dokumentierten Verhalten des Bf ist zu ersehen, dass sich sein Beteiligtenvorsatz zumindest auf die Tat in groben Zügen bezogen hat.

Da ein vorsätzliches Verhalten der der unmittelbaren Täter (Fans) nicht erforderlich ist, reicht bei diesen fahrlässige Tatbegehung aus. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es notwendig, dass die Verwaltungsübertretung den objektiven Tatbestand des entsprechenden Delikts erfüllt und rechtswidrig ist. Wie bereits oben festgestellt, sind die Tathandlungen dieser unbestritten und auch vollendet worden. Unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut des § 7 VStG ergibt sich, dass eine vollständige Strafbarkeit des unmittelbaren Täters für die Strafbarkeit des Strafbeteiligten nicht erforderlich ist. An der Strafbarkeit des Bf würde sich auch nichts ändern, wenn die Taten den unmittelbaren Tätern persönlich nicht vorwerfbar wären.

Der Bf hat daher zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Rechtfertigungsgründe sind nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf obige Ausführungen ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in

der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.2. Zur den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurden keine Ausführungen seitens der belangten Behörde getätigt; lediglich die Folgen der Tat und der Schutzzweck der Norm wurde dargelegt. Weiters wurde ausgeführt, dass die Strafe Tat- und Schuldangemessen zu sehen sei und sich im untersten Bereich des Strafrahmens ansiedelt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die verwiesene übertretene Norm im Kern dem Schutz von Leib, Leben und Sicherheit im Rahmen von Sportveranstaltungen dient. Insofern werden durch diese Norm die höchsten zu schützenden Rechtsgüter erfasst. Der Unwert einer Übertretung dieser Norm ist vom Gesetzgeber als abstrakt hoch angesiedelt zu sehen. Der Bf hat pyrotechnische Gegenstände zwar nicht besessen, jedoch deren Einsatz gefördert, indem er die unmittelbaren Täter vor Verfolgung geschützt hat. Somit ist der Unwert der Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung als hoch zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund ist der Einschätzung der belangten Behörde zu folgen.

4. Im Ergebnis war die Beschwerde abzuweisen.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 120 Euro) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider